



Platzmangel?

Was tun, damit die Teilnahme
am Seminar kein Wunschtraum
bleibt...

AStA-Reader

Teilnahmebegrenzungen und Ausschluss aus Lehrveranstaltungen

Rechtliche Situation und Dokumentation der
Probleme an der Universität Potsdam

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Einführung - Teilnahmebegrenzungen unzulässig	Seite 2
Rechtsgutachten zur Kurszulassung	Seite 5
Übervolle Seminare - eine Dokumentation	Seite 14
Antwort des Senats der Universität Potsdam	Seite 20
Kleine Anfrage und Antwort der Landesregierung zur Beschränkung von Lehrveranstaltungen	Seite 25
Ablehnungsbestätigung	Seite 30

Einführung - Teilnahmebegrenzungen unzulässig

Ein Seminarplatz – eine Selbstverständlichkeit?

Den meisten Studierenden der Uni Potsdam ist der Stress der so genannten „Einschreibeweche“ bekannt: Einen Seminarplatz zu ergattern ist schon nicht einfach, einen Schein machen zu „dürfen“ stellt manchmal eine echte Herausforderung dar. Längst ist die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, etc. keine Selbstverständlichkeit mehr.

Die Möglichkeiten wenige Plätze in Lehrveranstaltungen unter vielen Interessierten zu verteilen sind einerseits klassische Einschreibelisten oder Lehrende, die sagen „wann Schluss ist“ und keiner mehr reinkommt. Andererseits wurde PULS eingeführt, ein elektronisches System zur Prüfungsanmeldung und zur Einschreibung in Lehrveranstaltungen, das in den nächsten Semestern für immer mehr Studiengänge angewendet werden wird.

Durch PULS kann nun jede*r DozentIn oder ProfessorIn eine Teilnehmer-Höchstgrenze eingeben, das Ablehnen der überzähligen Studierenden passiert automatisch per email. Dies macht die schon prekäre Situation für die „Ausgeschlossenen“ noch schlimmer, denn durch die Anonymität der elektronische Abwicklung werden die Betroffenen unsichtbar, das Problem zu geringer Lehrkapazitäten verdrängt.

Der Ausschluss von Studierenden aus Lehrveranstaltungen nimmt zu und wird vielerorts hingenommen. Die Studierenden tragen die Lasten einer Verwaltung des Mangels.

Innerhalb der Universität gab es bis zu Beginn des letzten Semesters keine klaren Aussagen darüber, wer den Zugang zu Lehrveranstaltungen überhaupt einschränken kann und unter welchen Bedingungen.

Unter dem Eindruck dieser Situation wurde vom AStA ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben um die Rechtssituation grundsätzlich zu klären und so den Studierenden Rechtssicherheit zu schaffen.

Seit 4. Oktober 2005 liegt das Gutachten vor und es lieferte erstaunliche Ergebnisse.

Ergebnisse des Rechtsgutachtens

Alle Studierenden haben einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme darf ihnen nur untersagt werden, wenn die Teilnahmebegrenzung in einer Satzung oder Ordnung festgeschrieben ist und weitere Erfordernisse erfüllt sind.

Doch schon die erste Voraussetzung trifft derzeit auf keinen, dem AStA bekannten, Studiengang zu – **ein Ausschluss von Studierenden ist also rechtswidrig.**

Der Anwalt Dr. Robert Brehm geht in seiner Argumentation vom Artikel 12 des Grundgesetzes aus. Eine Nicht-Zulassung zu Ausbildungsmöglichkeiten stelle einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit dar und bedürfe daher einer Ermächtigungsgrundlage – also einer gesetzlichen, satzungsrechtlichen oder studienordnungsrechtlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl.

Diese findet sich für die Uni Potsdam weder im Brandenburgischen Hochschulgesetz, noch in einer Uni weiten Verordnung noch in einzelnen Passagen der jeweiligen Studienordnungen.

Weiterhin müssen nach dem Rechtsgutachten folgende Voraussetzungen für eine Zulassungsbeschränkung erfüllt sein:

Die normative Grundlage muss durch einen Beschluss des zuständigen Gremiums (etwa des Fakultätsrats) über eine Teilnehmerhöchstzahl umgesetzt werden, dieser Beschluss muss universitätsöffentlich bekannt gemacht werden.

Abseits der formalen Erfordernisse ist für die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung stets eine nachvollziehbare Begründung notwendig, die die Gründe einer Zulassungsbeschränkung mit den Rechten der Studierenden „an einem möglichst ungehinderten Studienfortschritt“ abwägt, heißt es im Text des Gutachtens weiter. Selbst wenn diese beiden Punkte erfüllt sind, existieren noch Anforderungen an die Auswahl der Studierenden. Die Reihenfolge der Zulassung muss in Gesetz oder Ordnung geregelt werden und darf nicht beliebig erfolgen. Rechtswidrig ist z.B. das „Windhundprinzip“ (Wer zuerst kommt...) oder die Benachteiligung gerichtlich zugelassener Studierender.

Ebenfalls ohne Grundlage sind gerne angebrachte Kriterien wie die Kursteilnahme in einem bestimmten Semester oder erst nach Bestehen anderen Lehrveranstaltungen ebenso wie eine Benachteiligung von Haupt- oder Nebenfachstudierenden, wenn solche Verfahren nicht in der entsprechenden Ordnung geregelt sind. Das Gleiche gilt für Teilnahmebeschränkungen und Kursausschluss durch elektronische bzw. PC gestützte Anmeldesysteme.

Vorgehen gegen Ausschluss aus Lehrveranstaltungen

Mit diesen Ergebnissen wurde vom AStA verschiedene Formulare erarbeitet, die es jedem Studierenden erlauben sollen seine Rechte geltend zu machen.

Anfangen von einer Ablehnungsbestätigung, zur schriftlichen Bestätigung des Ausschlusses durch die Lehrenden (oftmals reicht die schon um am fraglichen Kurs teilnehmen zu können), über ein Widerspruchsformular und den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung vor dem Verwaltungsgericht.

Juristisch kann gegen den Ausschluss aus einer Lehrveranstaltung nur der oder die betroffene Studierende vorgehen. Dazu sollte ein Widerspruch gegen die Zugangsbeschränkung an die Universität gesandt werden. Da die Zulassung zum Kurs möglichst schnell passieren muss, kann ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden, mit der Begründung, dass die Zugangsbeschränkung rechtswidrig ist. Im Erfolgsfall ordnet das zuständige Verwaltungsgericht die Aufhebung der betreffenden Zugangsbeschränkung an.

Da mit dem Weg vor das Gericht auch Kostenrisiken verbunden sind, empfiehlt es sich eine Rechtsschutzversicherung zu haben oder (bei niedrigem Einkommen) einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen, wofür auch ein Musterformular bereitgestellt wurde.

Warum es sich lohnt gegen einen Ausschluss vorzugehen

Für die Universität Potsdam wurde festgestellt, dass die meisten Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltung jeglicher Rechtsgrundlage entbehren und nur darauf beruhen, dass sie von den Studierenden hingenommen werden. Letztlich kann so die prekäre Lehrsituation, die Unterfinanzierung von Lehre und Studium gerade noch als erträglich dargestellt werden: Auf Kosten der von den Lehrveranstaltungen ausgeschlossenen Studierenden.

Ein Vorgehen gegen Zugangsbeschränkungen ist damit nicht bloß die Durchsetzung eigener Rechte, sondern hilft gleichzeitig auf die oft willkürliche Praxis als auch die bestehenden Probleme in Lehre und Studium aufmerksam zu machen.

Es geht nicht darum geht, die Qualität der Lehre durch übervolle Seminare zu verschlechtern, sondern im Gegenteil: Endlich darauf aufmerksam zu machen, wie prekär die Lehrsituation bereits ist und nicht mehr zuzulassen, dass sie auf Kosten der „Ausgeschlossenen“ als noch erträglich dargestellt wird.

Es müssen gemeinsame Anstrengungen aller Betroffenen (also auch der Lehrenden, die oft Mehrfachveranstaltungen unbezahlt anbieten) forciert werden um die Situation zu verbessern.

Eine Ermittlung der „Engpässe“ wurde durch das Rektorat im letzten Semester angestrengt und auch von studentischer Seite sammelten wir die Erfahrungen und Probleme.

Auf der Gesprächsrunde von Rektorat und Versammlung der Fachschaften am 31.11.2005 wurden zentrale Punkte des Gutachtens von der Uni-Leitung als richtig anerkannt.

Dass trotzdem weiterhin Lehrveranstaltungen in Vorlesungsverzeichnissen als zulassungsbeschränkt angegeben werden zeigt leider wie gering der Wille zu Veränderungen ist und wie wichtig es bleibt auf die bestehenden Probleme aufmerksam zu machen und sich zu wehren.

Weiter Infos findet ihr im Internet unter:

<http://www.asta.uni-potsdam.de/sonst/ausgabe.php3?textfile=1866>

<http://www.asta.uni-potsdam.de/sonst/ausgabe.php3?textfile=1987>

<http://www.asta.uni-potsdam.de/dokumente/index.php3?textfile=1867>

Bei Fragen schreibt eine email an hopo@asta.uni-potsdam.de

Matthias Wernicke

AStA-Referent für Hochschulpolitik

offenelinkliste [oll]

hopo@asta.uni-potsdam.de

BREHM * BREINERSDORFER * ZIMMERLING
Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät

Büro Frankfurt
Dr. Robert G. Brehm - Alexandra Brehm-Kaiser

Rechtsfragen der Kurszulassung

Rechtsgutachten, erstattet für den AStA der Universität Potsdam, - Referat für Hochschulpolitik von Dr. Robert Brehm, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

Vorbemerkung

In zunehmenden Maße versuchen Hochschulen der (behaupteten) Überlastung in einzelnen Kursen durch Einführung eines inneren NC bzw. Verschärfung von Kurszulassungsanforderungen, z.B. Eingangsprüfungen für den Besuch einzelner Kurse zu begegnen.

Diese Nicht-Zulassung zu Ausbildungsmöglichkeiten, die in der Regel eine Verlängerung des Studiums und damit den Verlust von Lebens(arbeits)zeit zur Folge hat, stellt einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG dar. Dieser fordert zunächst eine gesetzlichen oder auf einem Gesetz beruhende Ermächtigungsgrundlage. Aber auch dann, wenn eine solche Grundlage vorhanden ist, darf die freie Wahl von Lehrveranstaltungen durch Studien- und Prüfungsordnungen nur in unabdingbarem Umfang beschränkt werden.

Eine Regelung, die den Zugang zu einzelnen Kursen vom Bestehen anderer Kurse oder Prüfungen abhängig macht, die nicht in einer durch Gesetz oder auf einem Gesetz beruhenden Regelung als Voraussetzung gemacht worden sind, ist damit rechtswidrig. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf diese Weise Praktikumsplätze frei bleiben und die Nichtbesetzung vorhandener freier Plätze die Kapazität im Folgesemester zusätzlich durch eine größere Anzahl sich um diese Praktikumsplätze bewerbender Studienbewerber beschränkt.

I.

Allgemeine Grundsätze der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des inneren NC

1. Formelle Erfordernisse an die Zugangsbeschränkungen

Die Fragen der Kurszulassung und die -ggfls. notwendigen - gerichtlichen Entscheidungen sind stets sehr eilbedürftig, da ein Student in der Regel nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen versäumen darf. Andernfalls darf ihm der Schein wegen fehlender regelmäßiger Teilnahme nicht mehr erteilt werden.

Erster Schritt der Prüfung ist hierbei zunächst, ob es eine normative - also gesetzliche oder

Büro Frankfurt
Dr. Robert G. Brehm
Alexandra Brehm-Kaiser
Steinmetzstraße 9 · 65931 Frankfurt
Tel.: 069/370000-0 Fax: 069/370000-79
www.ra-brehm.de

Büro Saarbrücken
Dr. Wolfgang Zimmerling,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Berliner Promenade 15 · 66111 Saarbrücken
Postfach 10 19 41 · 66019 Saarbrücken
Tel.: 0681/3794030 Fax.: 0681/35715
www.zimmerling.de

auf Gesetz beruhende (z.B. satzungsrechtliche oder studienordnungsrechtliche) Beschränkung der Teilnehmerzahl des Kurses gibt (in Berlin an der Charite z.B. § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten der Charite). Fehlt eine solche, so scheidet die Beschränkung des Zugangs bereits hieran. Dementsprechend ist eine Beschränkung, die allein auf der Erwähnung in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis beruht, rechtswidrig, da dies als Grundlage nicht ausreicht.

Da derartige normative Regelungen stets allgemeinen Charakter haben, bedürfen sie einer Umsetzung, die regelmäßig durch einen Beschluss des Fakultätsrats erfolgen muss. Ein solcher Beschluss wiederum ist nur wirksam, wenn er universitätsöffentlich bekannt gemacht wird und eine "Teilnehmerhöchstzahl" enthält.

2. Materielle Erfordernisse für die Anordnung eines "Inneren NC"

Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl ist dann materiell rechtswidrig, wenn die Personalkapazität eine Zulassung aller Antragsteller zulässt und eine ausstattungsbezogene Beschränkung nicht ersichtlich ist. Im übrigen bedarf die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung stets einer eingehenden und nachvollziehbaren Begründung mit einer Abwägung der "Erfordernisse" der Zugangsbeschränkung mit den Rechten der Studenten an einem möglichst ungehinderten Studienfortschritt.

Hierbei ist insbesondere § 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu berücksichtigen, der in § 8 Abs.2 fordert, dass die Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit "studierbar" sein müssen. Dies ergibt sich im übrigen auch aus § 9 Abs. 1 hinsichtlich der Studienordnungen und aus § 13 Abs.1 hinsichtlich der Prüfungsordnungen.

Im übrigen stellt ein Zeitverlust von einem Semester das maximale dar, was einem Studierenden zugemutet werden kann. Insoweit können die Rechtsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts aus dem Prüfungsrecht übernommen werden (vgl. hierzu insbesondere BVerfG Beschl. v. 25.07.1996 -1 BvR 638/96, NVwZ 1997, 479; Zimmerling/Brehm, Der vorläufige Rechtsschutz im Prüfungsrecht, NVwZ 2004, 654 ff. m.w.N., wonach ein Zeitverlust von mehr als einem halben Jahr nicht zumutbar ist.)

3. Auswahl der Zuzulassenden bei rechtmäßiger Beschränkung

Dritter Schritt ist dann die Auswahl. So muss die beschränkende Norm regeln, in welcher Reihenfolge die Bewerber zu der teilnehmer-beschränkten Lehrveranstaltung zuzulassen sind. Diese Regelung selbst ist erneut daraufhin zu prüfen, ob die Auswahl der Teilnehmer auch rechtmäßig erfolgt ist.

Dies ist z.B. der Fall, wenn "Studierenden höherer Fachsemester, die die Lehrveranstaltungen in vorangegangenen Semestern nicht regelmäßig besuchen oder nicht erfolgreich abschließen konnten" vorrangig zugelassen werden oder wenn entsprechend der Zahl der bisher erreichten Scheine zugelassen wird. Rechtswidrig ist dem gegenüber die Benachteiligung

gung gerichtlich zugelassener Studenten.

II.

Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf die Rechtslage im Land Brandenburg und an der Universität Potsdam und Beantwortung der Fragen des ASTA

Wer darf mit welchen Möglichkeiten die Anzahl der Plätze in Lehrveranstaltungen begrenzen?

Das Brandenburgische Landeshochschulgesetz vom 20.05.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2004 regelt nicht ausdrücklich die Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Lehrveranstaltungen, gibt aber den Fachbereichen die Möglichkeit, in Studienordnungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums zu regeln (§ 9 Hochschulgesetz - im folgenden HG -).

Entsprechend ist nach § 74 Abs. 1 Ziffer 1 der Fachbereichsrat zuständig für den Erlass von Satzungen des Fachbereichs.

Diese Ermächtigungsgrundlage dürfte ausreichen, den Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen in einer derartigen Studienordnung, die vom Fachbereichsrat in einem ordnungsgemäßen Verfahren beschlossen wurde, die gemäß § 9 Abs. 2 durch den Präsidenten oder Präsidentin genehmigt worden sind, ausreichen, da Artikel 12 Abs. 1 GG, der auch insoweit einträglich ist, die Beschränkung "aufgrund eines Gesetzes, also auf der Basis einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, ausdrücklich zulässt.

Damit steht bereits als **Zwischenergebnis** fest: Ein innerer "NC" ist nur aufgrund einer vom Fachbereich erlassenen Studienordnung, die vom Präsidenten/der Präsidentin genehmigt sein muss, zulässig.

Artikel 28 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 29.07.1999 enthält keine darüber hinausgehende Vorschriften.

Auf dieser Basis haben wir z.B. die "Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Biologie an der Universität Potsdam vom 21.10.2004, genehmigt durch den Rektor am 10.03.2005, überprüft. Danach ist zwar die Wiederholung von Prüfungsleistungen im Rahmen des Leistungserfassungsprozesses (§ 12 Ziffer 12 der Studienordnung) geregelt, nähere Vorschriften für eine Zulassungsbeschränkung ergeben sich jedoch weder hieraus, noch aus § 14 der genannten Ordnung, die die Belegung von Modulen regelt.

Welche Gründe dürfen für die Begrenzung angeführt werden?

Als Gründe dürfte nur eine beschränkte räumliche Verfügbarkeit oder eine Gefährdung Ziel und Zweck des Studiums aufgeführt werden, wobei dies im einzelnen begründet werden muss. Insoweit gelten auch die Grundsätze der Kapazitätsverordnung - in Brandenburg Kapazitätsverordnung KapVO - vom 30.06.1994 in der aktuellen Fassung von 2003, in deren dritten Abschnitt - § 15 - eine Kapazitätsbeschränkung durch räumliche Kapazität und strengen Voraussetzungen abhängig gemacht wird: § 15 lautet wie folgt:

- (1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpass an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpass vermutet wird, festzustellen. Diesen Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Veranstaltungsarten gegenübergestellt.
- (2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, dass die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl gantztätig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen (das OVG Berlin, DVBl 1977, 647, 651 hat dies einmal auf folgenden Nenner gebracht: "Räume haben keinen Urlaub!").
- (3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf, und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

Diese Begrenzung hat in der Hochschulpraxis bisher nur in der Medizin und Zahnmedizin eine Rolle gespielt; bei allen anderen Studiengängen haben sich Hochschulen bisher noch niemals auf einen räumlichen Engpass berufen.

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten/ Interventionsmöglichkeiten bestehen

- für einzelne betroffene Studierende,
- für Studierende auf Fachebene (via Fachschaftratsrat und via Fachbereichsratsrat),
- für Studierende auf Hochschulebene (via AStA und via Senat)?

Das Rechtsschutzsystem ist "individual rechtlich" ausgestaltet. Dies bedeutet, dass im Falle des Falles nur der Studierende selbst sich wehren kann, in dem er

- Widerspruch gegen die Zulassungsbeschränkung, die ihm selbst vom Zugang zu der konkreten Lehrveranstaltung ausschließt, einlegt

und

- in dem er beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Zulassung zu der konkreten Lehrveranstaltung mit der Begründung stellt, die Zugangsbeschränkung sei rechtswidrig.

Dem Fachbereichsrat ist lediglich die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des Erlasses von Satzungen des Fachbereichs des § 64 Abs. 1 Ziffer 1 HG Einfluss darauf zu nehmen, dass es nicht zu einer derartigen Zulassungsbeschränkung kommt.

Ist jedoch eine entsprechende Zulassungsbeschränkung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, so sind die Einflussmöglichkeiten ausgeschöpft. Sowohl auf Fachebene als auch auf Hochschulebene lässt sich dann "nichts mehr verhindern".

Zur Rechtmäßigkeit der praktizierten Varianten von Beschränkungs-Verfahren

Variante 1

Ist es rechtmäßig, dass der Dekan, der gemäß § 73 Abs. 2 HG für Fragen der Lehre zuständig ist, die Beschränkungen in der Weise erlässt, dass er als Herausgeber der Kommentierten Vorlesungsverzeichnisse (KVV) seiner Fakultät in den Verzeichnissen alle Beschränkungen auflistet ? Ist es rechtmäßig, dass (nur) jede Beschränkung, die hier nicht vermerkt ist, nichtig ist und dass das Verfahren der/ die Dozent/in selbst festlegt und dieses bereits im KVV angekündigt sein muss ?

Eine derartige Beschränkung ist bereits deshalb rechtswidrig, weil sie nicht durch eine Studienordnung erfolgt ist, jedoch diese aufgrund der durch eine Zugangsbeschränkung folgenden Grundrechtseinschränkung einer normativen Grundlage bedarf.

Die Ankündigung einer Zugangsbeschränkung in einem KVV setzt stets voraus, dass zuvor eine entsprechende Zugangsbeschränkung in einer Studienordnung vorgesehen sein muss und dort auch geregelt sein muss, unter welchen Voraussetzungen eine solche Beschränkung erfolgen darf und wer sie treffen kann.

Da derartige Regelungen nicht ersichtlich sind, reicht die Ankündigung von Zugangsbeschränkungen in kommentierten Vorlesungsverzeichnissen nicht aus.

Variante 2

Ist es rechtmäßig, dass zwar nicht der Dekan, aber der zuständige Prüfungsausschuss die Beschränkungen festlegt ?

Nein, der Prüfungsausschuss hat völlig andere Aufgaben, die auf die Prüfung im eigentlichen Sinne beschränkt sind und die die konkrete Durchführung des Studiums aufgrund der Studienordnung und des Studienplans nicht umfassen. Prüfungsordnung ist somit qualitativ etwas völlig anderes als Studienordnungen; sie werden dementsprechend auch im § 13 HG gesondert erwähnt.

So werden auch die Prüfungsordnungen - in gleicher Weise wie die Studienordnung - vom Fachbereichsrat erlassen und können auch in einer einzigen Satzung ("Studien- und Prüfungsordnung" enthalten sein, wie z.B. in der bereits erwähnten Ordnung für das Bachelor- und Master- Studium im Lehramt Biologie an der Universität Potsdam.

Dies ändert jedoch nichts, dass Prüfungsausschuss für derartige Zugangsbeschränkungen zuständig ist.

Zum Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen

Es wurde die Frage gestellt, wie "offiziell" derartige Verfahren sein müssen und als Beispiel erwähnt, dass in einigen Fächern der Dozent in seiner Vorlesung im Wintersemester auf sein Lehrprogramm im Sommersemester aufmerksam macht und die Anmeldefrist dafür bereits im Wintersemester abläuft bzw. der Dozent einen Aushang am Lehrstuhl macht, von dem nur "Eingeweihte" wissen.

Auch der "Anmeldevorgang" zu einer Lehrveranstaltung muss geregelt werden, wenn die nicht rechtzeitige Anmeldung zu einer solchen Lehrveranstaltung zum Ausschluss führt. Das Hochschulrecht geht grundsätzlich davon aus, dass der Zugang zu Lehrveranstaltungen unbeschränkt ist und deshalb - wie oben dargestellt - die Beschränkung einer Studienordnung bedarf.

Bachelor- und Masterstudiengänge haben jedoch in der Regel andere Durchführungsmodalitäten (vgl. z.B. § 12 der genannten Ordnung), wobei man sich regelmäßig mit der Eintragung für das konkrete Modul bzw. das Teilmodul auch zur studienbegleitenden Prüfung anmeldet.

Weitere Fragen zur Rechtmäßigkeit der Beschränkung auf eine bestimmte Zahl der Plätze als auch zur Art der Auswahl

Kann ein Hochschullehrer sagen: "Mein Seminar macht nur mit 20 Menschen Sinn", ohne dafür eine Begründung anzugeben?

Nein, eine Zugangsbeschränkung muss - wie oben dargelegt - stets mit einer Interessenabwägung begründet werden. Warum soll der Sinn einer Lehrveranstaltung verfehlt sein, wenn statt 20 nun 25 Studierende im Seminar sitzen ? In der Humanmedizin z.B. ist die Zahl der Teilnehmer an Seminaren konkret auf 20 beschränkt, nur dann, wenn eine neue Seminargruppe gebildet werden muss, können auch 21 Studierende ein Seminar besuchen. Insoweit hat der Ordnungsgeber die Gruppengröße selbst festgelegt. Solange dies nicht in der Studienverordnung geschieht und begründbar ist, scheidet eine solche Möglichkeit für einen Hochschullehrer aus.

Kann eine Begründung nur mit kapazitären Problemen erfolgen (Laborplätze, Computerplätze, Brandschutzverordnung,...) oder reicht ein Verweis auf die "Freiheit der Wissenschaft", also auch die "Freiheit der Lehre"?

Nach allem ist klar, dass eine Begründung nur mit kapazitären Problemen erfolgen kann, wobei ein Hinweis auf die Brandschutzverordnung im Regelfalle nicht ausreicht, weil diese - so die Erfahrung in anderen Bundesländern - sich ausdrücklich nicht auf Hochschulgebäude bezieht. Ein Hinweis auf "Freiheit der Wissenschaft oder der Lehre" reicht unter keinen Umständen aus.

Wo müssen derartige Zugangsbeschränkungen veröffentlicht werden ?

Für die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften der Universität - also auch von Studienordnungen - gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie müssen "Universitätsöffentlich" bekannt gemacht werden, wobei dies regelmäßig in Amtsblättern oder Benachrichtigungsblättern der Universitäten und zusätzlich im Internet erfolgt. Eine nochmalige Wiedergabe im KVV ist nicht erforderlich, sofern das KVV auf die Veröffentlichung an anderer Stelle verweist. Allerdings wäre es sinnvoll, eventuelle Beschlüsse zur Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Lehrveranstaltungen unmittelbar nach Beschlussdatum und Fundstelle bei der einzelnen Lehrveranstaltung KVV anzugeben.

Muss das Auswahlverfahren auch im KVV angegeben sein?

Nein, sollte aber zur Erleichterung für die Studenten

An unserer Universität gibt es offiziell eine Einschreibe"woche", de facto gibt es jedoch für die meisten Kurse lediglich Einschreibe"minuten", weil die Vergabe der Plätze nach dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgt. Besteht ein Anspruch auf eine Gleichbehandlung zwischen denjenigen, die sich am Ende der Einschreibeweche angemeldet haben und denjenigen, die während der ersten Minuten sich eingeschrieben haben? Auf welcher Rechtsgrundlage passiert das alles?

Eine Rechtsgrundlage hierfür ist nicht ersichtlich. Ich habe auch in keiner einzigen Vorschrift etwas über die als "offiziell" bezeichnete Einschreibeweche gefunden.

Im übrigen wäre die Zugangsbeschränkung - wenn sie denn überhaupt rechtmäßig angeordnet wäre - nach dem "Windhundprinzip" rechtswidrig, da eine Zugangsbeschränkung nach Priorität bisher von der Rechtsprechung niemals gebilligt worden ist.

Insoweit kann ich an dieser Stelle auf die Ausführungen im ersten Teil dieses Rechtsgutachtens verweisen, in dem ich auf die Frage der Auswahl im einzelnen eingegangen bin.

Haben Studierende einen Anspruch auf ihr Wunschseminar oder muss die Uni lediglich die Kapazitäten eines Moduls in ausreichendem Maße bereithalten? Beispiel: Jemand studiert Geschichte, Soziologie und Politik auf Magister. Sowohl in Geschichte als auch in der Soziologie kann man als Schwerpunkt "Militärsgeschichte" bzw. "Militärsoziologie" wählen. In der Politikwissenschaft gibt es einen solchen Fokus nicht. Allerdings kann man im Bereich der "Vergleichenden Politikwissenschaft" eine Veranstaltung zum "Vergleich von Militärdiktaturen in den Americas" belegen. In diesem Bereich gibt es auch andere Angebote, wie zum Beispiel "Vergleich von sozialen Sicherungssystemen in Skandinavien". Gibt es nun einen Rechtsanspruch auf die Diktaturen? In Prüfungsordnungen finden sich lediglich Bestimmungen, dass Leistungen eines bestimmten Bereiches (hier: die "Vergleichende Politikwissenschaft") erworben werden müssen. Unter welchen Voraussetzungen besteht eine gute Möglichkeit, sich in eine Lehrveranstaltung einzuklagen? Muss dafür die betreffende Veranstaltung eine Pflichtveranstaltung sein, die im idealtypischen Studienverlaufsplan für genau dieses Semester vorgesehen ist?

Auch die Beantwortung dieser Frage ist nur allgemein möglich. Alles hängt von der Ausgestaltung in der Studienordnung ab. Ist eine bestimmte Veranstaltung verbindlich für ein konkretes Semester vorgesehen, so besteht grundsätzlich ein Anspruch des Studierenden auf Zugang zu dieser Veranstaltung.

Andererseits muss nicht die Universität im Wahlpflichtbereich eine konkrete Veranstaltung für alle Studierenden des Fachbereiches vorhalten, sondern kann insoweit den Studierenden auch auf seine zweite oder dritte Präferenz verweisen.

Voraussetzung ist jedoch stets, dass der Zugang zu der entsprechenden Lehrveranstaltung ordnungsgemäß beschränkt worden ist, wie dies bereits oben im einzelnen dargestellt wurde.

Wie schnell kann so eine Klage entschieden werden? Kann man davon ausgehen, dass es recht schnell zu einer "einstweiligen Verfügung" kommt? Welche Optionen hat man, falls es zu keiner "einstweiligen Verfügung" kommt? Welche Kosten kommen auf die Studierenden im Falle einer Klage und einem Antrag auf einstweilige Verfügung erst einmal zu?

Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung kann stets nur im Rahmen einer einstweiligen Anordnung erreicht werden, da ein "Klageverfahren" im eigentlichen Sinne mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in den Verfahren über den Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen ergeht in der Regel recht schnell, wenn der Studierende dem Gericht klar macht,

- wann die Lehrveranstaltung beginnt
- dass sein Zugang abgelehnt worden ist und

- wann spätestens er die Zulassung erhalten muss, um die Lehrveranstaltung noch "regelmäßig besuchen zu können. Wir hatten oben bereits darauf hingewiesen, dass zahlreiche Studienordnungen vorsehen, dass der "Schein" nicht mehr erteilt werden darf, wenn 10 bis 15 % Lehrveranstaltungen versäumt worden sind.

Die Kosten eines derartigen Verfahrens richten sich nach dem vom Gericht festgesetzten "Streitwert". In Studienzulassungssachen wird in der Regel ein Streitwert von 5.000,00 € als Bemessungsgrundlage für Anwalts- und Gerichtskosten angesetzt; in den Verfahren auf Zugang zur einzelnen Lehrveranstaltung legen die Gerichte in der Regel 50 % dieses Gegenstandswertes, also 2.500,00 € zugrunde. Beim Anwalt entsteht für ein derartiges Verfahren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eine 1,3 Gebühr gemäß Ziffer 3100 RVG. Dies sind einschließlich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer 265,98 €.

Als Gerichtskosten entstehen bei einem Gegenstandswert von 2.500,00 € im Falle einer Entscheidung etwa 100,00 €.

Frankfurt, den 23.09.2005


Dr. Robert Brehm
Rechtsanwalt

d4/d13720

Übervolle Seminare WS 05/06 - eine Dokumentation

Zu Beginn des Wintersemesters 2005/2006 erreichten den AStA und die Fachschaftsräte viele emails von Studierenden. Sie dokumentieren die Studien-Situation an dieser Uni. Hier findet ihr eine anonymisierte Übersicht kleiner Berichte aus dem Studienalltag.

Übersicht der Lehrveranstaltungen

Politikwissenschaft
"Ideengeschichte und politische Philosophie"; "Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik"; "Politische Kultur in Deutschland"; "Liberalismus-Kritik einer politischen Idee"; "EU- Osterweiterung und ihre Auswirkungen auf die neuen Mitgliedsstaaten"; "Einführung in die Theorien der Internationalen Politik"; "Europäische Union"; "Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland"; "Europäische Verfassung als Prozess"; "Der Nahe und Mittlere Osten vor der Demokratisierung"; "Bürgerhaushalt"; "Methoden der empirischen Sozialforschung Ib" (Vorlesung) sowie Übungen zu Methoden Ia und Methoden Ib; "Wirtschaftspolitik"
Germanistik
"Einführung in die Literatur und Sprache des Mittelalters"; "Redewendungen Redensarten Sprichwörter: Einführung in die Phraseologie des Deutschen"; "Althochdeutsch"; "Tendenzen deutschsprachiger Lyrik von 1950 bis zur Gegenwart"; "G. E. Lessing: Dramen und Dramentheorie"; "Schreibwerkstatt"; "Einführung in die Sprachgeschichte und Sprachgeschichtsforschung (Teil 1)"; "'carpe diem' und 'memento mori' - Einführung in Lyrik des 17. Jahrhunderts"; "Einführung in Literatur und Sprache im Umfeld von Humanismus und Reformation"; "Mit dem Gesicht nach Deutschland - Publizistik im Exil"; "Deutsche Sprache der Gegenwart: Varietäten, Textsorten, Sprachstile (Teil 1)"; "Grammatik und Wortschatz (Teil 1)"; "Hartmann von Aue: Gregorius"; "Einführung in die Lyrik der Spätromantik"; "Dramen des Sturm und Drang - Einführung in die Dramenanalyse"; "Vom Sturm und Drang zur Klassik - Friedrich Schillers Dramen"
Anglistik/Amerikanistik
Seminare der Literatur- und Kulturwissenschaft; "Ethnic America: Major Immigrant Groups in the USA"
Humangeographie, Geoinformatik, Fachdidaktik Geo allgemein, Geoökologie (dort: V/S "Naturschutzrecht")
Pädagogik/Psychologie (Erziehungswiss. LA)
besonders: Seminare "sonderpädagogisches Orientierungswissen" von Frau Hansen; "Sprecherziehung" über das ZfL von Frau Paulke
Sozialwissenschaften für Lehrämter
Kurse im Modul 3
Soziologie
Einführung in die moderne soziologische Theorie
Philosophie
"PS Nietzsches Kunst-Theorie"; "Seminar von Menke/Pollmann Philosophie der Menschenrechte"
Sportwissenschaften
Veranstaltungen des Sprachenzentrums

Die Kommentare im Detail

Politikwissenschaft

"Ideengeschichte und politische Philosophie", Prof. Dr. Heinz Kleger, R. 3.01.215 (Di 10-12) Interessante Vorlesung, aber hoffnungslos überfüllt.

fuer das Seminar "Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik" von Markus Lederer (Rm 3.01.261, Mi 14-16) haben sich ca. 120 Studenten angemeldet, alle wurden zugelassen. Zwar wurde die Gruppe inzwischen zweigeteilt, aber nur ca. 15 Studenten koennen zum alternativen Zeitpunkt kommen, d.h. es herrschen immer noch Zustaende, die eine richtige Arbeit im Sinne eines Seminars so gut wie unmoeglich machen.

Es waere also (wenn Ihr in dieser Richtung ueberhaupt Einfluss nehmen koennt) fuer die Zukunft gut, wenn gleich 2 oder sogar 3 Seminare angeboten wuerden, um die Groesse einer normalen Seminargruppe zu erreichen. Ich weiss nicht genau was Ihr mit dieser Information vorhabt, deshalb moechte ich noch betonen, dass der Dozent sehr engagiert ist und freiwillig mehr als vorgesehen arbeitet und deshalb also nicht kritisiert werden kann.

Ich bin in das Seminar bei Hrn. Prof. Dr. Dittberner "Politische Kultur in Deutschland" im Raum 3.01.261 Mo 10.00-12.00 nicht reingekommen, weil er nur 39 Menschen fuer Referate gebraucht hat, aber ca. 150-200 Menschen da waren.

Jetzt bin ich bei ihm im anderen Seminar "Liberalismus-Kritik einer politischen Idee" Mo 16.00-18.00 im Raum 4.17.202. Der Raum ist aber zu klein fuer alle. Da hat er auch nur 39 Studenten fuer Referate gebraucht. Es kommen aber viel mehr Menschen, die dann stehen muessen, da es keine Sitzplaetze gibt, nicht mal auf dem Fensterbrett.

Hoffentlich wird es irgendwann besser sein. Dass man auch in ein Seminar reinkommt, in das man will, und nicht in das, wo es noch Plaetze gibt.

Im Hauptseminar "Politische Kultur in Deutschland" hat der Privatdozent Dr. Dittberner die Seminarplaetze in der ersten Sitzung "wie auf dem Fischmarkt" (O-Ton Dittberner) verteilt. Es waren ca. 150 Studierende anwesend. Da Dittberner sich aufgrund mangelnder Kapazitaeten nicht in der Lage sah, eine Klausur als Leistungsnachweis schreiben zu lassen, waelte er voellig willkuerlich 40 Leute aus dem Pöbel heraus, die nun ein Referat halten und somit am Seminar teilnehmen duerfen. Ich selbst wurde in der vorletzten Selektionsrunde auserwaehlt (vielleicht weil ich einen roten Pullover trug und relativ weit vorne saß?). Dennoch finde ich ein solches Verfahren unmoeglich und bin ueberrascht, dass es nicht mehr Protest seitens der Pechvoegel gab, die nicht auffaellig genug gekleidet waren oder sich nicht dazu herablassen wollten, mit beiden Armen wedelnd auf und ab zu springen (das ist tatsaechlich geschehen und fuhrte auch zum Erfolg).

Ich moechte Herrn Dittberner an dieser Stelle gar keinen Vorwurf machen.

Selbstverstaendlich kann man nicht mit 150 Leuten in einem Seminar arbeiten. Die Dozenten (insbesondere die ohnehin unterbezahlten Privatdozenten) leiden schliesslich auch unter den von Euch geschilderten Bedingungen. Aber ich denke, dass wir Studenten nicht einfach alles so hinnehmen sollten, weil wir durch unser Schweigen und Wegducken nur Anlass zu weiteren Kuetzungen geben.

PS die EU-Osterweiterung und ihre Auswirkungen auf die neuen Mitgliedsstaaten Mi 18- 20 Uhr, Raum 3.01.261

Es gab deutlich mehr Teilnehmer als Referate, ausserdem hat das Blackboard teilweise versagt, d.h. bei manchen wurde die Anmeldezeit nicht mitgeschickt, sodass sie laut Windhundprinzip (Lehrstuhl Jann) kein Referat mehr bekommen haben.

Gibt es nicht irgendwie eine Moeglichkeit das Blackboard so zu programmieren, dass man gleich eine Meldung bekommt, wenn ein Seminar voll ist, damit man gleich nach Alternativen suchen kann?

ich wurde fuer das PS "Einfuehrung in die Theorien der Internationalen Politik"

(Carolyn Berschauer) im Raum 3.01.232 nicht zugelassen, da die Teilnehmerzahl begrenzt war.

Ich hatte außerdem noch gehört, dass die Seminare Ideengeschichte und politische Philosophie (Prof. Kleger, Mi 10-12, R. 4.17.205), Europäische Union (Krämer, Di 10-12, R. 4.17.202), Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland (Fleischer/ Hustedt, Di 18-20, R. 3.01.261), Europäische Verfassung als Prozess (Kleger, Do 14-16, R. 4.17.202), Der Nahe und Mittlere Osten vor der Demokratisierung (Schmidt, BS, R. 4.17.205) und das Projektseminar Bürgerhaushalt (Kleger/ Franzke, Do 10-12, R. 3.01.261) sehr überfüllt sein sollen.

Größtes Problem sind jedes Jahr die Übungen zu Methoden Ia und Methoden Ib, die beide Pflichtveranstaltungen sind und für die sich teilweise mehr als 200% der vorhandenen Teilnehmerplätze anmelden.

Methoden der empirischen Sozialforschung 1b (Vorlesung): Hier gibt es kaum genug Sitzplätze für alle Teilnehmer und durch die Anwesenheitspflicht entsteht in dieser Veranstaltung jedes Mal eine massive Unruhe.

Ich wollte mich wie viele andere auch aus dem 9. Semester für das HS im WiSe 2006 am Lehrstuhl von Prof. Dr. Eickhof (Wirtschaftspolitik) anmelden und wurde abgelehnt. Für dieses Seminar wurden in etwa 20-25 Personen zugelassen, allerdings war die Bewerberanzahl mindestens doppelt so groß. Eine Ausweichmöglichkeit existierte nicht, da Prof. Dunn, ebenfalls Prof. für Wirtschaftspolitik, im Forschungssemester war. Gerade für die Studenten in den höheren Semestern bedeutet das, dass sich das Studium in die Länge zieht, so wie das bei mir mehr oder weniger der Fall ist.

Germanistik

Die Lehrveranstaltungs-Sammlung ist durch den FSR Germanistik erstellt worden, der auch einige Fotos der Situation gemacht hat. Weitere Infos auf der Internetseite: <http://www.stud.uni-potsdam.de/~germanistik/>

ein kleiner Eindruck aus dem GK für Sprachgeschichte und Sprachforschung Teil 1 bei R. Langner, welcher 20-30 Leute erwartete. Hier trafen über 100 (nach hundert hab ich aufgehört zu zählen) Germanistik- und Deutschlehramtstudenten ein, im Raum 1.09.02.05, der wirklich groß ist, trotzdem mussten die Studenten auf dem Boden sitzen, obwohl kaum einer zu spät kam. Es war nur möglich 20 Minuten vor Kursbeginn einen Platz zu bekommen.

In den letzten Reihen war es unmöglich die OH-Folien zu lesen, die Antworten der Studenten auf Fragen, geschweige denn den Dozenten zu verstehen. Bisher konnte er auch kein Mirko auftreiben, das es vielleicht möglich gemacht hätte, ETWAS vom Kurs mitzubekommen. Die Situation ist grauenvoll.

Schreibwerkstatt: der Kurs dient dem kreativen Schreiben, dem Finden des eigenen Stils, Schreiben und Vorlesen sind die wichtigsten Methoden im Seminar. Mit 60 Leuten ist eine produktive Arbeit im Seminarraum im Haus 14, unmöglich und diejenigen, die auf dem Gang sitzen, haben eh keine Chance irgendwas mitzubekommen. Da nimmt man doch lieber einen Platz auf dem Boden in Kauf und lässt etwa noch einen m² für den Dozenten vom Teppich frei. Mehr war leider nicht drin.

Es ist unmöglich das Seminar konstruktiv durchzuführen. Die äußere Situation lässt es nicht zu!

Anglistik/Amerikanistik

Der schlimmste Kurs ist "Ethnic America: Major Immigrant Groups in the USA" von Herrn Schnoor. Da Herr Schnoor seit einiger Zeit nicht mehr seine altbewährte Methode von Vorlisten anwenden darf (was ja auch gut so ist), kam er für dieses Semester auf die Idee, nummerierte Notizzettelchen an diejenigen zu verteilen, die eben zuerst im Raum waren. So konnte er die Teilnehmerzahl

regulieren und ersparte sich (so zumindest der Plan) ewige Diskussionen, wer nun zuviel ist und gehen muss. Das Problem war nur, dass er diese Zettel bereits 20 vor 9 verteilte...somit gab es 5 vor 9, als ich am Raum ankam bereits keine Zettel mehr und alle Studenten, die kurz nach 9 mit dem Zug eintrafen, standen völlig sprachlos da. Mit 80 Teilnehmern ist der Kurs ja wirklich mehr als voll (danke an Herrn Schnoor, dass er sich überhaupt so viele Leute aufhalst), allerdings gibt es für diejenigen, die weggeschickt wurden, keine wirkliche Alternative. Es werden einfach zu wenige Veranstaltungen im Bereich Kulturwissenschaften angeboten, wobei es in diesem Semester schon "viele" sind, da Herr Schnoor im letzten Semester nicht an der UP war und seine Kurse somit wegfielen. In anderen Kursen werden in der 3. oder 4. Woche Tests geschrieben, um die Studentenzahl zu reduzieren, was zwar deutlich fairer ist, jedoch immernoch nicht die wahre Lösung des Problems sein kann. Man kann es aufgrund der Gegebenheiten an unserer Uni somit kaum schaffen in der Regelstudienzeit fertig zu werden, was für mich zum Beispiel zum "Verhängnis" werden kann, da ich eigentlich noch auf Staatsexamen studieren möchte, es aber bei diesen Bedingungen sehr schwer sein wird die gesetzte Frist vom 31.03.2007 für die Zwischenprüfungen einzuhalten.

Die Hauptseminare werden besonders in der Literatur- und Kulturwissenschaft nicht gerade in Hülle und Fülle angeboten und dann werden einige davon auch noch beschränkt, so dass nur 40 Personen in ein Seminar können. z. B. vergibt der Dozent 40 Zettel und wer einen bekommt, darf im Kurs bleiben, alle anderen müssen gehen.

Ich bin Studentin der Anglistik/ Amerikanistik. Ein bisschen wundert mich die Sache mit dem Rechtsgutachten. Ein Professor meinte letzte Woche, dass es in unserem Fachbereich schon seit einigen Semestern keine Einschreibelisten mehr gäbe. Denn eine Studentin habe sich erfolgreich in einen Kurs eingeklagt und das Institut musste daraufhin anerkennen, dass für die Teilnahmebeschränkungen von Veranstaltungen keine rechtliche Grundlage existiert. Euer Rechtsgutachten liefert in sofern keine neuen Informationen.

Humangeographie, Geoinformatik, Fachdidaktik Geo allgemein

- Oberseminare (HS): Einschreibungen mit TN-Begrenzung z.T. im Vorsemester und in der Vergangenheit nicht immer ausreichendes Platzangebot - für "überbuchte" Unterseminare, Übungen (GS) müssen von Lehrkräften meist Parallelgruppen aufgemacht werden - das Platzangebot der Schulpraktischen Übungen reicht i.d.R. auch nicht aus, Einschreibungen hier oft auch schon im Vorsemester.

Geoökologie (dort: V/S "Naturschutzrecht")

Probleme gab es in V/S Naturschutzrecht bei Frau Jessel, weil dort die Nachfrage der Studenten verschiedener Studienfächer groß war und so nicht alle reingekommen sind. Die entstandenen Überhänge werden zwar immer wieder alle paar Semester durch extreme Zusatzanstrengungen der Dozenten abgebaut, aber eigentlich ist das auch kein Zustand (für beide Seiten). Und es ist ja in den Naturwissenschaften nicht so, dass man dann eben ein anderes (wenn auch nicht so spannendes) Seminar macht - man muss genau das machen... Und auch inhaltlich sind die Veranstaltungen verdammt wichtig, weil es hier eben drum geht, das Ganze Grundlagenwissen mal in die Praxis zu transferieren.

Pädagogik/Psychologie (Erziehungswiss. LA)

- Päd.-Seminare zwar ohne TN-Begrenzung aber meist hoffnungslos überfüllt, so dass von Lehrkräften meist Parallel- oder Zusatzgruppen aufgemacht werden (Problem: Raumverfügbarkeit)
- Psychologie hat oft Blockseminare mit starker TN-Begrenzung
- Problem oft auch z.B. bei Seminaren von Frau Hansen, die als

"sonderpädagogisches Orientierungswissen" angerechnet werden können
- Sprecherziehung (Frau Paulke, läuft über das ZfL) hat zwar viele Parallelgruppen, die reichen aber auch nicht aus.

Sozialwissenschaften für Lehrämter

Die im Modul 3 angebotenen Kurse sind sehr wenig und können nur mit einer Voranmeldung per E-mail belegt werden. Da aber alle unterschiedliche Termine zur Anmeldung haben ist es meist nicht möglich noch für einen Kurs anzumelden, wenn man einen anderen nicht bekommen hat, da dort die Anmeldefrist vorbei ist.

Soziologie

Hauptfach Soziologie/Magister: Das Proseminar "Einf. in die moderne soziologische Theorie" welches zu der VL gehört und folglich belegt werden muss ist hoffnungslos überfüllt, obwohl schon zwei Termine existieren... In meiner Donnerstagsgruppe sitze ich im Fenster oder (noch besser) auf dem Fussboden... Wenigstens hat uns der Dozent uns nicht rausgeschmissen, obwohl das für ihn ja auch eine Belastung ist...

Philosophie

Mal abgesehen von einer Veranstaltung am Donnerstag 13-15.00 in 1.11.2.22, an der ich nicht teilnehme, bei der die Teilnahme bis in den Flur hineinstand, gibt es allorts Stuhlmangel und das Seminar Menke/Pollmann zur Philosophie der Menschenrechte bedeutet für mich auch immer noch zwei Stunden in 1/2 qm mit gekreuzten Beinen auf der Türschwelle sitzen zu müssen, wofür ich im Alter von 32 eigentlich schon zu alt bin (mir schlafen die Extremitäten ein und wachen nicht wieder auf, die Gelenke schmerzen und stören die Konzentration und die Knie erholen sich hinterher nur langsam von der Tortur.) Gesehen wird man bei einer Meldung auf dem Boden auch nicht, wenn man überhaupt genug mitbekommt, um qualifizierte Kommentare geben zu können. Wenn es kälter wird und die Fenster nicht offen stehen bleiben können, wird auch der Sauerstoff nicht für die Studentenzahl ausreichen.
Anstelle eines größeren Raumes für ein viel zu großes Seminar, in dem ein jeder höchsten zweimal zur Meldung kommen kann, was dann keine Diskussion mehr darstellt, sollte das Angebot erweitert werden. Der Minimalstundenplan reicht nicht für ein allgemeines Studium der Philosophie aus. Selbst in meinem zweiten Nebenfach, der Soziologie, kann ich mehr Seminare belegen, weil es einfach noch mehr gibt!

Sportwissenschaften

Ich bin aus dem 1. Semester (Sportwissenschaft) und bin bei einigen Sportveranstaltungen, wie Leichtathletik, Basketball und Tanzen nicht mehr reingekommen. Auch habe ich nicht EINEN Platz bei den Sportaktivitäten errungen können. Ich finde das sehr belastend, womit ich mein Studium nicht in voller Gelassenheit und mit "Freude" annehmen kann !!*
Auch sind bei der Online_einschreibung viele Fehler passiert, was selbst die Lehrstühle nicht nachvollziehen können!

Veranstaltungen des Sprachenzentrums

wie in scheinbar jedem Semester kommt man in irgendwelche Kurse nicht rein. Dieses Jahr gab es im Einschreibungsprozedere des Sprachenzentrums für Spanisch UNICERT 1/1 Komplikationen, die das Glück auf besondere Weise nötig machte. Öffnete man am Morgen um 9.00 Uhr die Einschreibemaske, füllte diese aus und sendete sie ab, erschien als Antwort, dass man keinen Einstufungstest gemacht hatte und deshalb die Anmeldung nicht angenommen werden könne. Für UNICERT 1/1 ist jedoch kein Einstufungstest nötig. Hat man ein Häkchen bei "Einstufungstest bestanden" gemacht folgte die Antwort es lägen keine Testergebnisse vor und deshalb könne auch diese Anmeldung nicht angenommen werden. Dreimal hab ich die Prozedur wiederholt. Geklappt hat es nicht.

Daraufhin hab ich im Sprachenzentrum angerufen, um auf diesem Wege vielleicht Informationen zu bekommen. Als die Frau mir am Telefon sagte ich solle noch mal auf den Button "Kurs buchen" klicken, erschien das Fenster, dass der Kurs voll sei. Die Frau sagte mir, dass sie da nichts machen könne. Als ich dann am Dienstag in den Kurs kam um die Sache vielleicht vor Ort klären zu können, schien es fast allen so gegangen zu sein. Einige hatten Glück und haben nach mehrmaliger Wiederholung die Einschreibebestätigung. Die Anderen hat die Dozentin noch zwei Kurse geduldet, falls sich noch was ergeben würde, beim Dritten hat sie uns dann jedoch inständig gebeten den Kurs zu verlassen.



Universität Potsdam · Postfach 601553 · 14415 Potsdam

Der Rektor

Herrn
Martin Bär
Stromstraße 44
10551 Berlin

Bearbeiter: Herr Janke
Telefon: (0331) 977-1257
Telefax: (0331) 977-1089
Geschäftszeichen:
Datum: 10. November 2005

**Ihre Anfrage in der 126. Sitzung des Senats am 20. Oktober 2005:
Parallelveranstaltungen für Seminare bei hoher Belegung**

Sehr geehrter Herr Bär,

Ihre Anfrage zur Durchführung von Parallelveranstaltungen und Zulassungsbeschränkungen beantworte ich wie folgt:

Das Rektoratskollegium hat am 20.10.2004 beschlossen, dass bei einer Belegung von Pflichtlehrveranstaltungen mit mehr als 50 % der rechtlich, fachlich und fachdidaktisch zulässigen Studierendenzahl und/oder erschöpfter Raum- und Lehrkapazitäten Parallelveranstaltungen anzubieten sind. In allen Fällen sind die Studierenden, die keinen Platz in einer Pflichtveranstaltung erhalten haben, auf Wartelisten zu erfassen. Bei Belegungszahlungen unter 150 % ist diesen Studierenden ein Platz in der Pflichtveranstaltung bei ihrer nächsten Durchführung zu sichern. Dieser Beschluß wurde nicht befristet und hat demzufolge Bestand. Die Umsetzung des Beschlusses liegt vorrangig im Kompetenzbereich der Dekane.

In der Frage der Bemessung von 100 % wird die Zahl der Studierenden, die an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, von den Lehrenden unter fachlichen, didaktischen und organisatorischen (hier z.B. Raumkapazität, Anzahl von zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen bei Praktika) Gesichtspunkten festgesetzt. Begrenzungen betreffen dabei erfahrungsgemäß eher Seminare und (Labor-)Praktika als Vorlesungen. Erfahrungsgemäß liegt die Anzahl der von den Lehrenden akzeptierten Teilnehmer über den Teilnehmerzahlen, wie sie bei der Berechnung der Kapazitäten zu Grunde gelegt wurden.

Für das Wintersemester 2004/05 und das Sommersemester 2005 hat das Rektorat in den Fakultäten die Situation abgefragt und kann die Situation summarisch wie folgt feststellen:

Bankverbindung:
Landeszentralbank
Kontonummer: 160 015 00
BLZ: 160 000 00

Dienstgebäude:
Uni-Komplex I, Haus 9
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam

E-Mail: rjanke@rz.uni-potsdam.de
Internet: www.uni-potsdam.de

In der Philosophischen und in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird die erfahrungsgemäß hohe Nachfrage nach bestimmten Lehrveranstaltungen bereits bei der Lehrveranstaltungsplanung berücksichtigt, d.h. es werden Parallelveranstaltungen schon im Vorfeld geplant. Eine nachträgliche Teilung von Lehrveranstaltungen kommt selten vor. In der Juristischen Fakultät gab es keine Parallelveranstaltungen. In der Humanwissenschaftlichen Fakultät fanden Parallelveranstaltungen in den Instituten für Pädagogik, für Linguistik und für Psychologie (im Bereich der Lehramtsausbildung) statt. In der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden insbesondere bei den „Methoden der Sozialwissenschaften“ und im Bereich Sozialstrukturanalyse regelmäßig Mehrfachveranstaltungen angeboten.

In den vergangenen Tagen hat das Rektorat die Engpässe zu Beginn dieses Semesters ermittelt und Zugangsbeschränkungen hinterfragt. Exemplarisch können zum jetzigen Zeitpunkt folgende Feststellungen getroffen werden:

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:

In der Lehrveranstaltung im Hauptstudium von Herrn Professor Dr. Lattemann zu e-Business/e-Commerce sind 120 Studierende, die optimale Gruppengröße ist weit überschritten, es besteht aber kein Raumproblem.

Im Erstsemester-Einführungskurs Geschlechtersoziologie von Frau PD Dr. Hark sind mit 45 Studierenden doppelt so viele wie vorgesehen.

Herr Professor Dr. Dittberner mit zwei Seminaren im Hauptstudium und jeweils über 200 Teilnehmern hat in einem zugegeben „wildem“ Zufallsverfahren jeweils 39 Teilnehmer für Leistungsnachweise ausgewählt.

Herr Dr. Lederer hat im Proseminar „Entwicklungspolitik“ ca. 90 Studierende, von denen ca. 60 einen Leistungsschein erwerben möchten. Das Seminar wurde geteilt, was allerdings nur eine bedingte Entlastung darstellt, da zum Ersatztermin dann nicht alle Interessenten Zeit haben.

Für das Proseminar von Frau Dr. Kaina, für das knapp 100 Anmeldungen vorlagen, konnte zusätzlich eine Lehrbeauftragte gewonnen werden, die das Seminar in Form einer Blockveranstaltung doppelt. Im Hauptseminar sind 51 Studierende.

Die Veranstaltungen im Grundstudium von Herrn Professor Dr. Balderjahn werden von 550 Studierenden (BWL) und 450 Studierenden (Marketing) besucht. Die Raumkapazität ist damit ausgeschöpft, die Korrekturbelastung für die Professur erwartungsgemäß hoch.

Bei Herrn Dr. Schubert (Soziologie) variieren die Teilnehmerzahlen in den Seminaren zwischen 40 und 70 Studierenden.

In den Sozialwissenschaften besteht ein Engpaß in den Methoden der empirischen Sozialforschung. Die Übungen in Computerräumen sind jeweils leicht überbucht (38 Studierende zu 36 Plätzen bzw. 44 Studierende zu 36 Plätzen, die Übungen in den Seminarräumen sind mit durchschnittlich 58 Studierenden besetzt.

In der Philosophischen Fakultät hat es im Institut für Anglistik und Amerikanistik einen Fall gegeben, wo Studierende zurückgewiesen wurden. Dieses Vorgehen wurde von der Geschäftsführenden Direktorin des Instituts kritisiert und die Entscheidung zurückgenommen.

Für die Humanwissenschaftliche Fakultät sind folgende Meldungen eingegangen:

Institut für Grundschulpädagogik:

1. Arbeit mit Überlastquoten z.B. in Mathematik: Seminar mit 63 Studierenden, Sachunterricht: Seminar mit 48 Studierenden.
2. Garantierung von Teilnahmemöglichkeit im nächsten Semester (z. B. im Bereich Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik und Deutsch/Literaturwissenschaft.). Für die modularisierten Studiengänge muss sich hieraus nicht notwendigerweise eine Studienverlängerung ergeben, da die Module in diesen Bereichen über zwei Semester studierbar sind.
3. Im kleinen Fach Musik gibt es immer wieder Probleme, dass Studierende im künstlerischen Einzelunterricht aus Kapazitätsgründen nicht planmäßig mit der Ausbildung beginnen können. Das trifft in diesem Jahr im Instrumentalunterricht (Gesamtumfang 4 SWS) auf einen Studierenden und im Gesangsunterricht (Gesamtumfang 2 SWS) auf vier Studierende zu, wodurch ein Zeitverzug von einem Semester eintritt.

Auch bei den Lehrveranstaltungen von Herrn Professor Dr. Giest ist eine hohe Überlast zu verzeichnen. Es werden alle Studierenden in den Lehrveranstaltungen aufgenommen, ein Zeitverzug im Studium entsteht nicht. Die optimalen Gruppengrößen sind aber auch hier überschritten.

In der Sonderpädagogik konnten für alle Studierenden, die Veranstaltungen belegen wollten, Angebote bereitgestellt und vermittelt werden. Drei Studierende, die aus terminlichen Gründen Angebote nicht wahrnehmen wollten, werden die Veranstaltungen im nächsten Semester besuchen.

Die Veranstaltungen bei Herrn Professor Dr. Badtke sind überfüllt, es wird ein Hauptseminar zusätzlich angeboten, weitere Engpässe bestehen nicht.

Im Institut für Erziehungswissenschaft bestehen Probleme bei den Raumgrößen, es wird aber niemand formell ausgeschlossen. Nach den ersten Terminen im Semester bleiben Studierende weg, über reale Gründe des Fernbleibens (Verdrängung oder Desinteresse) kann nur spekuliert werden. Formelle Zulassungsbeschränkungen gibt es nur bei schulpraktischen Übungen.

Im Institut für Musik sind nach Kenntnis von Herrn Professor Beidinger keine Engpässe aufgetaucht, die nicht hätten in Absprache mit den Studierenden geklärt werden können. Jene Studierende, die eine Lehrveranstaltung zur Einhaltung ihrer Regelstudienzeit belegen mußten, konnten alle berücksichtigt werden. Bei (über-)vollen Veranstaltungen kam es zu Gruppenteilungen oder einvernehmlichen Verschiebungen in eines der beiden nächsten Semester.

Im Institut für Arbeitslehre/Technik gibt es in folgenden Lehrveranstaltungen Engpässe: Grundlagen technischer Systeme - Informationstechnische Grundlagen (Prof. Laabs): Hier sind die Zeitverzögerungen durch die vorhandenen 20 Computerarbeitsplätze zu begründen. Ca. 15 Studierende sind hier betroffen. Zeitverzug: ein Semester

CNC- Technik (Dr. Manukow)

Hier können nur max. 8 Studenten an den Programmierplätzen bzw. an der CNC-Maschine arbeiten. Ca. 8 Studierende sind hier betroffen. Zeitverzug: ein Semester

Grundlagen soziotechnischer Systeme - Maschinentechnik (Dr. Mette)

Hier sind Zeitverzögerungen ausschließlich in den maschinentechnischen Übungen (8 Versuchsplätze) festzustellen. Ca. 8- 10 Studierende sind hier betroffen. Zeitverzug: ein Semester.

Im Institut für Sportwissenschaft wurden Regelungen gefunden, um das Problem des großen Andrangs in Lehrveranstaltungen zu lösen:

1. Alle Hochschullehrer arbeiten mit übervollen Seminaren und Übungen, teilweise unter Missachtung von Sicherheitsstandards. (Turnen 30 Studenten eine Gruppe)
2. Mussten Studenten wegen unzumutbarer Überlastung abgewiesen werden, dann wurden Rangfolgen gebildet. Ein Vorrang besteht für ältere Semester, Studenten, die den Kurs als Pflichtveranstaltung benötigen und Frauen mit Kindern. Abgewiesenen Studenten wurde im nächsten Semester ein Platz zugesichert.
3. Einige Hochschullehrer haben Nachrückerlisten gebildet und lassen nur dann nachrücken, wenn Studenten aus dem Kurs ausfallen.

Juristische Fakultät

Eine Überfüllung von Seminaren / Lehrveranstaltungen trifft auf die Juristische Fakultät nicht zu. Im Unterschied zu Magisterstudiengängen werden Seminare – soweit es sich ohnehin nicht um rein fakultative Veranstaltungen handelt – nur im Rahmen von Wahlfächern / Schwerpunktbereichen angeboten. Es gibt somit keine bestimmten Seminare, die zwingend von allen Studenten zu absolvieren sind. Daher verteilen sich die Studenten automatisch gemäß ihren Interessensgebieten auf mehrere Seminarangebote. Da die Studenten im Rahmen ihres Wahlfach-/Schwerpunktstudiums auch nur mindestens ein Seminar oder eine Übung belegen müssen, haben sie das gesamte Hauptstudium zur Erbringung der Seminarleistung/Übungsleistung Zeit.

Auch sonstige Veranstaltungen sind nicht überfüllt. Die Vorlesungen sind öffentlich, eine Teilnehmerbeschränkung gibt es nicht. Zu den Arbeitsgemeinschaften erfolgt eine Einschreibung, jedoch nicht, um die Teilnehmerzahl generell zu begrenzen, sondern um eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf die wiss. Mitarbeiter vorzunehmen, um dem Sinn der Arbeitsgemeinschaft (Anwendung des Wissens auf praktische Fälle in kleineren Gruppen) gerecht zu werden. Auch dabei hat jeder Student einen Platz – wenn vielleicht auch nicht zu seiner Wunschzeit – erhalten.

Eine Überfüllung von Lehrveranstaltungen ist hier daher (noch) nicht zu verzeichnen.

In der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät engagieren sich die Fächer außerordentlich, vielfach mit Mehrfachangeboten und unter Einbeziehung von Drittmittelmitarbeitern sowie Doktoranden, die notwendigen Lehrveranstaltungen anzubieten. Es ist klar, dass in der Fakultät alles darangesetzt wird, für die Pflichtveranstaltungen genügend Plätze zur Verfügung zu stellen, um den Studierenden ein gut organisiertes Studium in der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

Bei den Wahlpflichtveranstaltungen ist es gewollt, dass ein Wettbewerb einerseits um die besten Lehrveranstaltungen zwischen den Studierenden und andererseits um die besten Studierenden zwischen den Lehrenden besteht. Hier garantiert die Fakultät, dass es genügend Lehrangebot gibt. Es kann allerdings nicht gesichert werden, dass jeder Studierende das Wahlpflichtpraktikum oder -seminar bekommt, dass er als ersten Wunsch äußert.

Beispielhaft für das Mehrfachangebot seien genannt:

In der Anorganischen Chemie werden im WS 2005/06 folgende Lehrveranstaltungen doppelt gehalten: Die Vorlesung Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie für DC2005, LAC2005, DG2005 und BB(B)2005 (4 SWS Vorlesung) wird zur Zeit doppelt gehalten, weil der große Hörsaal im Haus 25 nicht genügend Platz bietet. Voraussichtlich ab 01.12. können wir den großen Hörsaal im Haus 26 nutzen. Dann werden Parallelveranstaltungen zur obengenannten Vorlesung entfallen. Auf Grund der Gruppengröße müssen die Seminare zur Vorlesung für DC2005, BB(B)2005 und DG2005 während des ganzen Semesters doppelt gehalten werden (2SWS-DC2005, 2SWS-BB(B)2005, 1SWS-DG2005). Ebenfalls doppelt werden die Praktika für DC2005 (8SWS), BB(B)2005 (2SWS) und DG2005 (3SWS) angeboten. Insgesamt drei Mal muss das F-Praktikum Anorganische Chemie angeboten werden, da nur 12 Arbeitsplätze im F-Praktikumslabor zur Verfügung stehen.

Ähnlich sieht die Situation in der Organischen Chemie aus. Dringend sind daher Praktikumsmittel notwendig, um mit Hilfskräften und Geräteausstattung die Ausbildung zu effektivieren. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Praktika mit einem Faktor 0,5 auf Lehrverpflichtungen angerechnet werden.

In anderen Fächern z.B. in der Biologie/Biochemie, ließe sich diese Liste endlos fortsetzen, wobei die Gruppengrößen in den Forschungs- und Praktikumlabor mit 4 bis 8 Studierenden eine 11- bzw. 22-fache Planung notwendig machen. So finden das Biochemisch-Zellbiologische Grundpraktikum (4SWS) 22-fach mit jeweils 6-8 Studierenden, das Praktikum Biochemie II/Physikalische Biochemie (4 Wochen ganztags) in 11 Gruppen a 4 Studierenden sowie das Botanische Geländepraktikum I für LA (2 SWS) 4-fach statt.

In der Informatik werden Parallelveranstaltungen vor allem im Grundstudium bei den Übungen aus Raum-Kapazitätsgründen und aus didaktischen Gründen notwendig. (max. 32 bzw. 64 Rechnerarbeitsplätze für Rechnerübungen) Bei betreuungsintensiven Übungen wird aus didaktischer Sicht die Teilnehmerzahl auf 32 pro Gruppe beschränkt. Hinzu kommt auch, dass die Hörsaalkapazität nahezu vollständig gebunden ist. Das Personalproblem wird in diesen Fällen mit SHK gelöst.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät geht davon aus, dass ihre Studierenden mit den Lehrenden kommunizieren und auf diese Weise die meisten Probleme in den Fächern gar nicht erst auftreten oder zeitnah gelöst werden können.

Mit den besten Grüßen

Professor Dr. Wolfgang Loschelder

Antwort
der Landesregierung

Auf die Kleine Anfrage Nr. 783
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der Linkspartei. PDS
Drucksache 4/1919

Beschränkung von Lehrveranstaltungen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 783:

Nicht erst im kommenden Wintersemester werden zahlreiche Studierende nicht die von ihnen gewünschte Lehrveranstaltung besuchen können. Leider ist die Beschränkung von Lehrveranstaltungen Alltag an brandenburgischen Hochschulen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Beschränkung von Lehrveranstaltungen (bitte nach Hochschule, Studiengang, Art der Beschränkung, Anzahl der BewerberInnen und Anzahl der Plätze aufschlüsseln)?
2. Welche dieser beschränkten Lehrveranstaltungen sind laut Studienordnung Pflichtveranstaltungen?
3. Welche rechtliche Grundlage gibt es für Beschränkung von Lehrveranstaltungen?
4. Welche unterschiedlichen Methoden zur Anmeldung für Lehrveranstaltungen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung?
5. Wie schätzt die Landesregierung die Situation der Anmeldung und Beschränkung von Lehrveranstaltungen auch hinsichtlich von Vorkommnissen wie Zusammenbruch eines Universitätsservers oder Wartezeiten vor den Anmeldebüros von über 6 Stunden ein?
6. Wie schlägt sich die Beschränkung von Lehrveranstaltungen aus Sicht der Landesregierung auf die Studiendauer und die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit nieder?
7. Wie reagieren nach Kenntnis der Landesregierung die einzelnen Hochschulen auf erhebliche Überbuchungen von Lehrveranstaltungen?
8. Welche weiteren Beschränkungen von Veranstaltungen (z.B. Sport- oder Sprachkurse) sind der Landesregierung bekannt (bitte nach Hochschule und Veranstaltung aufschlüsseln)?
9. Welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Landesregierung für die Beschränkung von Lehrveranstaltungen?
10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung (auch durch Unterstützung der Hochschulen), um künftig Beschränkung von Lehrveranstaltungen möglichst zu verhindern?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Aussage, Beschränkungen von Lehrveranstaltungen an Brandenburger Hochschulen seien Alltag, ist nicht zutreffend.

Es gibt zwar selbstverständlich für einzelne Lehrveranstaltungen an den Brandenburger Hochschulen zum Teil hochschulinterne Festlegungen zur jeweiligen Teilnehmerzahl, die durch die Größe von Seminarräumen, von Werkstätten und von Laboren bzw. durch den Charakter der Veranstaltung (bspw. Einzelunterricht in der Instrumentalbildung) bedingt sind und der Sicherung der Qualität der Lehre dienen. Soweit im Fall von Pflichtkursen Parallelkurse bzw. im Fall von Wahlpflichtveranstaltungen alternativ weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden, ist dies aus Sicht der Landesregierung allerdings nicht als Beschränkung der Studierenden zu bewerten.

Frage 1:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Beschränkung von Lehrveranstaltungen (bitte nach Hochschule, Studiengang, Art der Beschränkung, Anzahl der BewerberInnen und Anzahl der Plätze aufschlüsseln)?

zu Frage 1:

Beschränkungen von Lehrveranstaltungen an der BTU Cottbus, der Hochschule für Film und Fernsehen, der FH Brandenburg, der FH Eberswalde, der FH Lausitz, der FH Potsdam und der TFH Wildau sind der Landesregierung nicht bekannt.

An der Europa-Universität Viadrina sowie an der Universität Potsdam stehen den Studierenden bei Überbuchung von Veranstaltungen in der Regel ebenfalls Auswahlveranstaltungen zur Verfügung bzw. werden Parallelveranstaltungen angeboten. Soweit dies nicht gegeben ist, erhalten die Studierenden nach Kenntnis der Landesregierung die Möglichkeit, an der Lehrveranstaltung bei der nächsten Durchführung teilzunehmen.

Informationen differenziert nach einzelnen Veranstaltungen in den unterschiedlichen Studiengängen liegen der Landesregierung nicht vor, eine Berichtspflicht der Hochschulen hierzu besteht nicht.

Frage 2:

Welche dieser beschränkten Lehrveranstaltungen sind laut Studienordnung Pflichtveranstaltungen?

zu Frage 2:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Welche rechtliche Grundlage gibt es für Beschränkung von Lehrveranstaltungen?

zu Frage 3:

Gemäß § 4 Abs. 3 BbgHG hat die Universität für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs zu sorgen. § 10 Abs. 1 BbgHG bleibt davon unberührt.

Frage 4:

Welche unterschiedlichen Methoden zur Anmeldung für Lehrveranstaltungen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung?

zu Frage 4:

Der Landesregierung sind folgende Methoden zur Anmeldung bekannt:

- Eintrag in Listen
- schriftliche Anmeldung
- persönliches Erscheinen in der ersten Veranstaltung
- Elektronisches Einschreiben (über entsprechende Portale bzw. per E-Mail).

Frage 5:

Wie schätzt die Landesregierung die Situation der Anmeldung und Beschränkung von Lehrveranstaltungen auch hinsichtlich von Vorkommnissen wie Zusammenbruch eines Universitätsservers oder Wartezeiten vor den Anmeldebüros von über 6 Stunden ein?

zu Frage 5:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Hochschulen eventuell auftretenden Problemen eigenständig und flexibel entgegenwirken.

Der Zusammenbruch von Universitätsservern kann im Übrigen zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, der Landesregierung sind jedoch bislang keine Fälle bekannt, in denen der Betrieb der Universitätsserver sich nachteilig auf die Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung ausgewirkt hat.

Frage 6:

Wie schlägt sich die Beschränkung von Lehrveranstaltungen aus Sicht der Landesregierung auf die Studiendauer und die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit nieder?

zu Frage 6:

Daten, auf Grund derer sich Wirkungszusammenhänge zwischen Beschränkung von Lehrveranstaltungen und Studiendauer ableiten ließen, liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

Wie reagieren nach Kenntnis der Landesregierung die einzelnen Hochschulen auf erhebliche Überbuchungen von Lehrveranstaltungen?

zu Frage 7:

Die Hochschulen bemühen sich darum, für die Pflichtveranstaltungen genügend Plätze zur Verfügung zu stellen.

Etwaige Teilnehmerbeschränkungen werden soweit möglich durch Parallelveranstaltungen (bspw. durch Teilung des Kurses) und/oder zusätzliche Veranstaltungen ausgeglichen bzw. die Studierenden erhalten über einen Eintrag auf der Warteliste die Möglichkeit, an der Veranstaltung in der nächsten Durchführung teilzunehmen.

Bei den Wahlpflichtveranstaltungen ist hingegen durchaus beabsichtigt, dass ein Wettbewerb einerseits um die besten Lehrveranstaltungen zwischen den Studierenden und andererseits um die besten Studierenden zwischen den Lehrenden besteht. Ein insgesamt ausreichendes Lehrangebot ist gesichert. Allerdings bedeutet das nicht, dass jeder Studierende das gewünschte Wahlpflichtpraktikum oder -seminar besuchen kann.

Frage 8:

Welche weiteren Beschränkungen von Veranstaltungen (z.B. Sport- oder Sprachkurse) sind der Landesregierung bekannt (bitte nach Hochschule und Veranstaltung aufschlüsseln)?

zu Frage 8:

Nach Kenntnis der Landesregierung bestehen Beschränkungen zur Teilnahme an Sprachkursen an der Europa-Universität, an der FH Eberswalde sowie an der Universität Potsdam. Dies betrifft auch die FH Potsdam, da das Angebot des Sprachenzentrums der Universität Potsdam auch deren Studierenden offen steht.

Frage 9:

Welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Landesregierung für die Beschränkung von Lehrveranstaltungen?

zu Frage 9:

Gemäß § 4 Abs. 3 BbgHG hat die Hochschule für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs zu sorgen. Dabei ist die Größe von Seminarräumen bzw. von Werkstätten und Laboren bestimmend. Das wesentliche Kriterium bei der Beschränkung von Lehrveranstaltungen ist die Sicherung der Qualität der Lehre.

Zum Teil sind Beschränkungen auch durch Vorgaben, die nicht unmittelbar dem Einfluss der Hochschule unterliegen (z.B. im Fall von Sprachkursen, die zu einem UNICERT-Zertifikat führen), begründet.

Frage 10:

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung (auch durch Unterstützung der Hochschulen), um künftig Beschränkung von Lehrveranstaltungen möglichst zu verhindern?

zu Frage 10

Aufgrund von § 4 Abs. 3 BbgHG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BbgHg sowie § 73 Abs. 2 BbgHG ist es Aufgabe der Hochschulen, das Lehrangebot, das zur Einhaltung der Studienordnung erforderlich ist, sicherzustellen und ggf. Entscheidungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs zu treffen. Maßnahmen der Landesregierung sind aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich und daher gegenwärtig nicht geplant.



Ablehnungsbestätigung

Lehreinheit:	
Herr/Frau:	Matr.-Nr.:
hat im Wintersemester/Sommersemester	an einem Seminar/Praktikum/einer Vorlesung/Exkursion/...
im Umfang von SWS / Tagen teilnehmen wollen.	
Thema der Veranstaltung:	
Lehrkraft:	
Die Lehrveranstaltung ist dem Modul/Grundstudium/Hauptstudium	
im Studiengang	zugeordnet.
Die Teilnahme wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:	

Datum/Unterschrift der Lehrkraft/Stempel

Nichtzutreffendes bitte streichen!

Information zur Ablehnungsbestätigung

Diese Ablehnungsbestätigung soll festhalten, in welchen Lehrveranstaltungen Studierende von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Sie richtet sich nicht gegen Dozentinnen oder Dozenten und auch nicht gegen die Lehrveranstaltung an sich, sondern soll auftretende Missstände dokumentieren und Studierenden helfen.

Für Dozentinnen/Dozenten:

Bitte unterschreiben Sie die ausgefüllte Ablehnungsbestätigung, falls Sie eine/n Studierende/n von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausschließen. Sie helfen damit, bei der Lösung von bestehenden Problemen an der Universität Potsdam weiter voran zu kommen.

Für Studierende:

Bitte füllt die Ablehnungsbestätigung aus, falls ihr an der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gehindert werdet. Lasst euch diese Bescheinigung von der Lehrkraft unterschreiben. Wenn ihr Fragen habt, was ihr gegen den Ausschluss aus einer Lehrveranstaltung tun könnt, wendet euch an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), per info@asta.uni-potsdam.de. Informiert bitte auch eure Fachschaftsräte über Teilnahmebegrenzungen und den Ausschluss aus Lehrveranstaltungen.

Vielen Dank für die Mitarbeit!